



Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Erschwil

Die Bürgergemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

beschliesst:

§1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

¹ 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

§5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- ¹ Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- ² Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- ³ Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kundzutun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§6 Gebühr

- ¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- ² Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- ³ Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- ⁴ Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 200.-- und maximal Fr. 3'000.--.
- ⁵ Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- ⁶ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁷ In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§7 Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde kann Personen ehren, welche sich um die Bürgergemeinde oder die Öffentlichkeit verdient gemacht haben, indem sie diesen das Ehrenbürgerrecht verleiht.

§8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§9 Inkrafttreten

Dieses Einbürgungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. Mai 2006.

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung am 12. Juni 2006.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 7. Juli 2006.

Anhang 1:

Regelung der Gebührenansätze

Ansätze

Bürgergemeinde-Präsident/Präsidentin	Fr. 120.-- / Stunde
Bürgergemeinde-Schreiber/-Schreiberin	Fr. 120.-- / Stunde
Gemeinderat	Fr. 560.-- / Stunde